

DIN EN ISO 14021

ICS 13.020.50

Einsprüche bis 2015-11-04
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN ISO 14021:2012-04

Entwurf

**Umweltkennzeichnungen und -deklarationen –
Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)
(ISO/FDIS 14021:2015);
Deutsche und Englische Fassung FprEN ISO 14021:2015**

Environmental labels and declarations –
Self-declared environmental claims (Type II environmental labelling)
(ISO/FDIS 14021:2015);
German and English version FprEN ISO 14021:2015

Marquages et déclarations environnementaux –
Autodéclarations environnementales (Etiquetage de type II) (ISO/FDIS 14021:2015);
Version allemande et anglaise FprEN ISO 14021:2015

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2015-09-04 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nagus@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS), 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 68 Seiten

DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (FprEN ISO 14021:2015) wurde vom Unterkomitee SC 3 „Environmental labelling“ (Sekretariat: SA, Australien) des Technischen Komitees ISO/TC 207 „Environmental management“ (Sekretariat: SCC, Kanada) erarbeitet.

Die Mitarbeit im ISO/TC 207/SC 3 „Environmental labelling“ wird über den NA 172-00-03 AA „Ökobilanzen und umweltbezogene Kennzeichnung“ des DIN-Normenausschusses Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS) wahrgenommen.

Für die in diesem Dokument zitierten Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO/IEC Guide 25	siehe	DIN EN 45001 und DIN EN 45002 (modifiziert)
ISO 5801	siehe	DIN EN ISO 5801
ISO 7000	siehe	DIN ISO 7000
ISO 7371	siehe	DIN EN ISO 7371
ISO 7827	siehe	DIN EN ISO 7827
ISO 8187	siehe	DIN EN 15502
ISO 8561	siehe	DIN EN ISO 8561
ISO 9004-1	siehe	DIN EN ISO 9004-1
ISO 9408	siehe	DIN EN ISO 9408
ISO 9439	siehe	DIN EN ISO 9439
ISO 10707	siehe	DIN EN ISO 10707
ISO 11469	siehe	DIN EN ISO 11469
ISO 14851	siehe	DIN EN ISO 14851
ISO 14852	siehe	DIN EN ISO 14852
ISO 14855	siehe	DIN EN ISO 14855
ISO 14020	siehe	DIN EN ISO 14020
ISO 14025	siehe	DIN EN ISO 14025
ISO 14040	siehe	DIN EN ISO 14040
ISO 14044	siehe	DIN EN ISO 14044
ISO/TS 14067	siehe	DIN CEN ISO/TS 14067
ISO/TR 14049	siehe	DIN-Fachbericht 107
IEC 60350	siehe	DIN EN 60350
IEC 60379	siehe	DIN EN 60379
IEC 60436	siehe	DIN EN 60436
IEC 60456	siehe	DIN EN 60456
IEC 60531	siehe	DIN EN 60531
IEC 60661	siehe	DIN EN 60661
IEC 60675	siehe	DIN EN 60675
IEC 60705	siehe	DIN EN 60705
IEC 61121	siehe	DIN EN 61121
IEC 61429	siehe	DIN EN 61429

Dieses Dokument wird EN ISO 14021:2001 und EN ISO 14021/A1:2011 ersetzen.

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der FprEN ISO 14021 beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Änderungen

Gegenüber DIN EN ISO 14021:2012-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Aktualisierung der Liste der normativen Verweisungen;
- b) Aktualisierung von 7.17 mit Verweis auf die fertiggestellte ISO/TS 14067;
- c) Aktualisierung und Anpassung der Literaturhinweise; und
- d) redaktionelle Änderungen.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN-Fachbericht 107, *Umweltmanagement — Ökobilanz — Anwendungsbeispiele zu ISO 14041 zur Festlegung des Ziels und des Untersuchungsrahmens sowie zur Sachbilanz*

DIN 44560-1, *Elektrische Wasserkessel und Wasserkocher; Gebrauchseigenschaften — Begriffe und Prüfungen*

DIN ISO 7000, *Grafische Symbole auf Einrichtungen — Index und Übersicht*

DIN ISO 11469, *Kunststoffe — Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen*

DIN EN 28187, *Haushalts-Kühlgeräte; Kühl-Gefriergeräte — Eigenschaften und Prüfverfahren*

DIN EN 45001, *Allgemeine Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien*

DIN EN 45002, *Allgemeine Kriterien zum Begutachten von Prüflaboratorien*

DIN EN 60350, *Elektrische Herde, Kochmulden, Backöfen und Grillgeräte für den Hausgebrauch — Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften*

DIN EN 60379, *Verfahren zum Messen der Gebrauchseigenschaften von elektrischen Warmwasserspeichern für den Hausgebrauch*

DIN EN 60436, *Elektrische Geschirrspüler für den Hausgebrauch — Messverfahren für Gebrauchseigenschaften*

DIN EN 60456, *Waschmaschinen für den Hausgebrauch — Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften*

DIN EN 60531, *Elektrische Raumheizgeräte für den Hausgebrauch — Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften*

DIN EN 60661, *Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften elektrischer Haushalt-Kaffeebereiter*

DIN EN 60675, *Elektrische Haushalt-Direktheizgeräte — Prüfverfahren zur Bestimmung der Gebrauchseigenschaft*

DIN EN 61121, *Wäschetrockner für den Hausgebrauch — Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften*

DIN EN 61429, *Kennzeichnung von Akkumulatoren und Batterien mit dem internationalen Recycling-Bildzeichen ISO 7000-1135*

DIN EN ISO 5801, *Industrieventilatoren — Leistungsmessung auf genormten Prüfständen*

DIN EN ISO 7371, *Haushalt-Kühlgeräte — Kühlgeräte mit oder ohne Niedertemperaturfächern — Eigenschaften und Prüfverfahren*

DIN EN ISO 7827, *Wasserbeschaffenheit — Bestimmung der vollständigen aeroben biologischen Abbaubarkeit organischer Stoffe in einem wäßrigen Medium — Verfahren mittels Analyse des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC)*

DIN EN ISO 8561, *Haushalts-Frost-Free-Kühlgeräte — Kühlschränke, Kühl-Gefriergeräte, Gefriergeräte und Tiefkühlgeräte, gekühlt durch Zwangsumluft — Eigenschaften und Prüfverfahren*

DIN EN ISO 9004-1, *Qualitätsmanagement und Elemente eines Qualitätsmanagementsystems — Teil 1: Leitfaden*

DIN EN ISO 9408, *Wasserbeschaffenheit — Bestimmung der vollständigen aeroben biologischen Abbaubarkeit organischer Stoffe im wäßrigen Medium über die Bestimmung des Sauerstoffbedarfs in einem geschlossenen Respirometer*

DIN EN ISO 9439, *Wasserbeschaffenheit — Bestimmung der vollständigen aeroben biologischen Abbaubarkeit organischer Stoffe im wäßrigen Medium — Verfahren mit Kohlenstoffdioxid-Messung*

DIN EN ISO 10707, *Wasserbeschaffenheit — Bestimmung der vollständigen aeroben biologischen Abbaubarkeit organischer Stoffe in einem wäßrigen Medium — Verfahren mittels Bestimmung des biochemischen Sauerstoffbedarfs (geschlossener Flaschentest)*

DIN EN ISO 14020, *Umweltkennzeichnung und –deklarationen — Allgemeine Grundsätze*

DIN EN ISO 14025, *Umweltkennzeichnung und –deklarationen — Typ III Umweltdeklarationen — Grundsätze und Verfahren*

DIN EN ISO 14040, *Umweltmanagement — Ökobilanz — Grundsätze und Rahmenbedingungen*

DIN EN ISO 14044, *Umweltmanagement — Ökobilanz — Anforderungen und Anleitungen*

DIN EN ISO 14851, *Bestimmung der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit von Kunststoff-Materialien in einem wässrigen Medium — Verfahren mittels Messung des Sauerstoffbedarfs in einem geschlossenen Respirometer*

DIN EN ISO 14852, *Bestimmung der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit von Kunststoff-Materialien in einem wässrigen Medium — Verfahren mittels Analyse des freigesetzten Kohlenstoffdioxides*

DIN EN ISO 14855, *Bestimmung der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit und Zersetzung von Kunststoff-Materialien unter den Bedingungen kontrollierter Kompostierung — Verfahren mittels Analyse des freigesetzten Kohlenstoffdioxides*

DIN CEN ISO/TS 14067, *Treibhausgase — Carbon Footprint von Produkten — Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung und Kommunikation*

Umweltkennzeichnungen und -deklarationen — Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II) (ISO/FDIS 14021:2015)

Marquages et déclarations environnementaux — Autodéclarations environnementales (Etiquetage de type II) (ISO/FDIS 14021:2015)

Environmental labels and declarations — Self-declared environmental claims (Type II environmental labelling) (ISO/FDIS 14021:2015)

ICS:

Deskriptoren:

Dokument-Typ: Europäische Norm

Dokument-Untertyp:

Dokumentstufe: parallele formelle Abstimmung vorgelegt

Dokumentsprache: D

STD Version 2.5a

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
3.1 Allgemeine Begriffe	6
3.2 Ausgewählte, bei umweltbezogenen Anbietererklärungen häufig verwendete Benennungen	9
4 Zielstellung von umweltbezogenen Anbietererklärungen.....	9
5 Anforderungen an alle umwelt- bezogenen Anbietererklärungen.....	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Zusammenhang mit ISO 14020.....	10
5.3 Unbestimmte oder unspezifische Aussagen	10
5.4 Aussagen von „... frei“	10
5.5 Aussagen zur Nachhaltigkeit.....	10
5.6 Anwendung von ergänzenden Erklärungen	10
5.7 Besondere Anforderungen	10
5.8 Verwendung von Symbolen für Umweltaussagen	11
5.9 Sonstige Informationen oder Aussagen	12
5.10 Spezifische Symbole	12
5.10.1 Allgemeines	12
5.10.2 Drei-Pfeile-Symbol	12
6 Anforderungen an Bewertung und Überprüfung der Aussage.....	13
6.1 Verantwortlichkeiten des für Umweltaussagen Zuständigen	13
6.2 Zuverlässigkeit des Bewertungsverfahrens	13
6.3 Bewertung von vergleichenden Aussagen	13
6.4 Auswahl von Verfahren	14
6.5 Zugang zu Informationen	14
7 Spezifische Anforderungen an ausgewählte Aussagen	15
7.1 Allgemeines	15
7.2 Kompostierbar	15
7.2.1 Anwendung des Begriffes	15
7.2.2 Voraussetzungen	15
7.2.3 Bewertungsverfahren	16
7.3 Abbaubar	16
7.3.1 Anwendung des Begriffes	16
7.3.2 Voraussetzungen	17
7.3.3 Bewertungsverfahren	17
7.4 Zerlegbar konstruiert.....	17
7.4.1 Anwendung des Begriffes	17
7.4.2 Voraussetzungen	17
7.4.3 Bewertungsverfahren	18
7.5 Verlängertes Produktleben	18
7.5.1 Anwendung des Begriffes	18
7.5.2 Voraussetzungen	18
7.5.3 Bewertungsverfahren	18
7.6 Zurückgewonnene Energie	18

7.6.1	Anwendung des Begriffes	18
7.6.2	Voraussetzungen.....	18
7.6.3	Bewertungsverfahren.....	19
7.7	Recyclingfähig	19
7.7.1	Anwendung des Begriffes	19
7.7.2	Voraussetzungen.....	19
7.7.3	Verwendung eines Symbols.....	19
7.7.4	Bewertungsverfahren	20
7.8	Recyclatgehalt	20
7.8.1	Anwendung des Begriffes	20
7.8.2	Voraussetzungen.....	21
7.8.3	Verwendung eines Symbols.....	21
7.8.4	Bewertungsverfahren.....	21
7.9	Reduzierter Energieverbrauch	22
7.9.1	Anwendung des Begriffes	22
7.9.2	Voraussetzungen.....	22
7.10	Reduzierter Ressourcenverbrauch.....	22
7.10.1	Anwendung des Begriffes	22
7.10.2	Voraussetzungen.....	22
7.10.3	Bewertungsverfahren.....	23
7.11	Reduzierter Wasserverbrauch	23
7.11.1	Anwendung des Begriffes	23
7.11.2	Voraussetzungen.....	23
7.11.3	Bewertungsverfahren.....	23
7.12	Wiederverwendbar und nachfüllbar	23
7.12.1	Anwendung der Begriffe.....	23
7.12.2	Voraussetzungen.....	24
7.12.3	Bewertungsverfahren.....	24
7.13	Abfallminderung	24
7.13.1	Anwendung des Begriffes	24
7.13.2	Voraussetzungen.....	25
7.13.3	Bewertungsverfahren.....	25
7.14	Erneuerbares Material.....	25
7.14.1	Anwendung des Begriffes	25
7.14.2	Voraussetzungen.....	25
7.14.3	Bewertungsverfahren.....	25
7.15	Erneuerbare Energie	26
7.15.1	Anwendung des Begriffes	26
7.15.2	Voraussetzungen.....	26
7.15.3	Bewertungsverfahren.....	26
7.16	Nachhaltig	26
7.16.1	Anwendung des Begriffes	26
7.17	Anbietererklärungen in Bezug auf Treibhausgasemissionen	26
7.17.1	Allgemeines	26
7.17.2	„Carbon Footprint“ eines Produktes.....	27
7.17.3	„CO2-neutral“	27
Anhang A (informativ) Vereinfachte schematische Darstellung eines Recyclingsystems		28
Literaturhinweise		29

Vorwort

Dieses Dokument (FprEN ISO 14021:2015) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 207 „Environmental management“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC SS 26 „Environmental management“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom CCMC gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur parallelen formellen Abstimmung vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN ISO 14021:2001 und EN ISO 14021/A1:2011 ersetzen.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO/FDIS 14021:2015 wurde vom CEN als FprEN ISO 14021:2015 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

Einleitung

Die Zunahme von Umweltaussagen hat die Notwendigkeit zur Erarbeitung von Normen für Umweltkennzeichnungen geschaffen, die verlangen, dass bei der Entwicklung derartiger Aussagen alle für die Umwelt bedeutsamen Aspekte des Lebensweges des Produktes berücksichtigt werden.

Umweltbezogene Anbietererklärungen können von Herstellern, Importeuren, Großhändlern, Einzelhändlern oder allen gemacht werden, denen möglicherweise derartige Aussagen von Nutzen sind. Umweltaussagen für Produkte sind möglich in Form von schriftlichen oder graphischen Erklärungen oder Symbolen auf Produkt- und Verpackungsaufschriften in Produktliteratur, technischen Bulletins, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Telemarketing sowie in digitalen oder elektronischen Medien, wie z. B. dem Internet.

Bei umweltbezogenen Anbietererklärungen ist die Gewährleistung von Zuverlässigkeit wesentlich. Wichtig ist eine korrekt durchgeführte Überprüfung, damit negative Marktauswirkungen, wie Handelshemmnisse oder unlauterer Wettbewerb, der durch unzuverlässige und täuschende Umweltaussagen entstehen kann, vermieden werden. Das Bewertungsverfahren, das von denen angewendet wird, die Umweltaussagen machen, sollte eindeutig, nachvollziehbar, wissenschaftlich begründet und so dokumentiert sein, dass die Käufer oder potentiellen Käufer der Produkte von der Gültigkeit der Aussagen überzeugt sein können.

1 Anwendungsbereich

Diese Internationale Norm legt Anforderungen an umweltbezogene Anbietererklärungen einschließlich Erklärungen, Symbolen und graphischen Darstellungen für Produkte fest. Außerdem legt sie ausgewählte, in Umweltaussagen häufig verwendete Begriffe fest und gibt Hinweise zu deren Anwendung. Diese Internationale Norm legt auch eine allgemeine Verfahrensweise für die Bewertung und Überprüfung von umweltbezogenen Anbietererklärungen und spezifische Bewertungs- und Überprüfungsverfahren für die in dieser Internationalen Norm ausgewählten Aussagen fest.

Mit dieser Internationalen Norm werden keine gesetzlich geforderten Umweltangaben, -aussagen oder -aufschriften oder sonstige geltende gesetzliche Anforderungen ausgeschlossen, aufgehoben oder in irgendeiner Weise verändert.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 7000, *Graphic symbols for use on equipment — Registered symbols*

ISO 14020:2000, *Environmental labels and declarations — General principles*

ISO/TS 14067, *Greenhouse gases — Carbon footprint of products — Requirements and guidelines for quantification and communication*

3 Begriffe

3.1 Allgemeine Begriffe

3.1.1

Biomasse

Material biologischer Herkunft, ausgenommen ist Material, das in geologische Formationen eingeschlossen ist oder in fossile Brennstoffe umgewandelt wurde, und Torf

Anmerkung 1 zum Begriff: Biomasse schließt organische Materialien (lebend und tot) über und unter der Erde, z. B. Bäume, Feldfrüchte, Gräser, Baumabfälle, Algen, Tiere und Abfälle biologischer Herkunft, z. B. Mist, ein.

3.1.2

Koppelprodukt

eines von zwei oder mehreren Produkten aus demselben Modul

[QUELLE: ISO 14040:2006, 3.10, modifiziert]

3.1.3

Umweltaspekt

der Teil der Tätigkeit oder Produkte einer Organisation, der in Wechselwirkung mit der Umwelt treten kann

3.1.4

Umweltaussage

Erklärung, Symbol oder graphische Darstellung, die einen Umweltaspekt eines Produktes, Produktteiles oder einer Verpackung kennzeichnet

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Umweltaussage kann sowohl durch Aufschriften auf dem Produkt oder der Verpackung, durch Produktliteratur, technische Bulletins, Werbung, Reklame, Telemarketing als auch durch digitale oder elektronische Medien, wie z. B. das Internet, erfolgen.

3.1.5

Überprüfung der Umweltaussage

Bestätigung der Gültigkeit einer Umweltaussage mittels spezifisch vorgegebener Kriterien und Verfahren unter Sicherstellung der Datenzuverlässigkeit

3.1.6

Umweltauswirkung

Veränderung der Umwelt, ob günstig oder ungünstig, die vollständig oder teilweise Folge von Tätigkeiten oder Produkten der Organisation ist

3.1.7

ergänzende Erklärung

erforderliche oder vorhandene Erklärung, um sicherzustellen, dass eine Umweltaussage von einem Käufer, potentiellen Käufer oder Anwender des Produktes richtig verstanden werden kann

3.1.8

funktionelle Einheit

quantifizierter Nutzen eines Produktsystems für die Verwendung als Vergleichseinheit in einer Ökobilanzstudie

[QUELLE: ISO 14040:2006, 3.20, modifiziert]

3.1.9

Treibhausgas (en: greenhouse gas)

THG

gasförmiger Bestandteil der Atmosphäre, sowohl natürlichen als auch anthropogenen Ursprungs, der die Strahlung bei spezifischen Wellenlängen aus dem infraroten Spektralbereich absorbiert oder emittiert, die von der Erdoberfläche, der Atmosphäre und den Wolken abgegeben werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Zu den Treibhausgasen gehören Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) und Schwefelhexafluorid (SF₆).

Anmerkung 2 zum Begriff: Eine Liste anerkannter Treibhausgase sind angegeben in IPCC, *Climate Change 2007: The Physical Science Basis*, Kapitel 2, Tabelle 2.14.

3.1.10

Lebensweg

aufeinander folgende und miteinander verbundene Stufen eines Produktsystems von der Rohstoffgewinnung oder Gewinnung natürlicher Ressourcen bis zur endgültigen Beseitigung

[QUELLE: ISO 14025:2006, 3.20]

3.1.11

Materialkennzeichnung

Worte, Zahlen oder Symbole, die zur Bezeichnung der Zusammensetzung von Produktteilen eines Produktes oder einer Verpackung verwendet werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Symbol für die Materialbestimmung ist nicht als Umweltaussage zu betrachten.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Verweisungen [8] bis [11] in den Literaturhinweisen geben Beispiele von Internationalen Normen, Nationalen Normen und industriellen Veröffentlichungen, die sich mit Symbolen für die Materialbestimmung befassen.

3.1.12

Verrechnung (en: offsetting)

Mechanismus zur Kompensation des Carbon Footprint eines Produkts durch die Vermeidung von, die Reduktion von oder die Entfernung von einer äquivalenten Menge von Treibhausgasemissionen eines Prozesses außerhalb der Grenzen eines Produktsystems

BEISPIEL Externe Investments in erneuerbare Energietechnologien; Energieeffizienzmaßnahmen; Aufforstung.

3.1.13

Verpackung

Material zum Schutz oder zur Aufnahme eines Produktes bei dessen Transport, Lagerung, Vermarktung oder Gebrauch

Anmerkung 1 zum Begriff: Bei Anwendung dieser Internationalen Norm schließt die Bezeichnung „Verpackung“ auch jeden Artikel ein, der für die Produkt-Vermarktung oder zur Verkaufsinformation physisch mit dem Produkt oder dessen Behältnis verbunden ist oder dazugehört.

3.1.14

Produkt

jede Ware oder Dienstleistung

[QUELLE: ISO 14025:2006, 3.11]

3.1.15

qualifizierte Umweltaussage

Umweltaussage, die von einer erklärenden Stellungnahme begleitet wird, die die Grenzen der Aussage beschreibt

3.1.16

umweltbezogene Anbietererklärung

Umweltaussage ohne Zertifizierung durch unabhängige Dritte von Herstellern, Importeuren, Großhändlern, Einzelhändlern oder allen anderen, die möglicherweise aus einer derartigen Aussage Nutzen ziehen

3.1.17

nachhaltige Entwicklung

Entwicklung, mit der sichergestellt wird, dass die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt werden, ohne dass die Fähigkeit zukünftiger Generationen zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse beeinträchtigt wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Nachhaltige Entwicklung zielt darauf ab, eine hohe Lebensqualität, Gesundheit und Wohlstand mit sozialer Gerechtigkeit bei Bewahrung der Kapazität der Erde in all seiner Vielfaltigkeit zu unterstützen, zu erreichen. Diese sozialen, ökonomischen und ökologischen Ziele sind voneinander abhängig und verstärken sich gegenseitig. Nachhaltige Entwicklung kann als Möglichkeit zur Äußerung der größeren Erwartungen der Gesellschaft als Ganzes angesehen werden.

[ISO 26000:2010, 2.23]

3.1.18

Aufrüstbarkeit

Merkmal eines Produktes, das es ermöglicht, dessen Komponenten oder Bauteile einzeln aufzurüsten oder auszutauschen, ohne das gesamte Produkt ersetzen zu müssen

3.1.19

Abfall

etwas, wofür der Erzeuger oder Besitzer keine weitere Verwendung hat und das ausgesondert oder verworfen oder an die Umwelt abgegeben wird

3.2 Ausgewählte, bei umweltbezogenen Anbietererklärungen häufig verwendete Benennungen

Anforderungen an die Anwendung der nachstehend aufgeführten Benennungen in Zusammenhang mit der Erstellung einer Umweltaussage sind in Abschnitt 7 gegeben:

kompostierbar	7.2.1
abbaubar	7.3.1
zerlegbar konstruiert	7.4.1
verlängertes Produktleben	7.5.1
zurückgewonnene Energie	7.6.1
recyclingfähig	7.7.1
Recyclatgehalt	7.8.1.1 a)
Abfall vor Gebrauch	7.8.1.1 a) 1)
Abfall nach Gebrauch	7.8.1.1 a) 2)
recyceltes Material	7.8.1.1 b)
zurückgewonnenes [verwertetes] Material	7.8.1.1 c)
reduzierter Energieverbrauch	7.9.1
reduzierter Ressourcenverbrauch	7.10.1
reduzierter Wasserverbrauch	7.11.1
wieder verwendbar	7.12.1.1
nachfüllbar	7.12.1.2
Abfallminderung	7.13.1

4 Zielstellung von umweltbezogenen Anbietererklärungen

Das übergeordnete Ziel von Umweltkennzeichnungen und -deklarationen ist, Angebot und Nachfrage von Produkten zu unterstützen, die weniger Umweltbelastungen verursachen, wodurch das Potential von markgetriebenen kontinuierlichen Umweltverbesserungen angeregt wird. Dies wird erreicht, durch Mitteilung von überprüfbaren, genauen und nicht irreführenden Angaben zu Umweltaspekten von Produkten.

Diese Internationale Norm hat den Zweck, die Anwendung von umweltbezogenen Anbietererklärungen zu harmonisieren. Es werden folgende Vorteile erwartet:

- a) genaue und überprüfbare Umweltaussagen, die nicht irreführend sind;
- b) Stärkung für die Kräfte des Marktes zur Anregung von Umweltverbesserungen bei Produktion, Verfahrensprozessen und Produkten;
- c) Vorbeugung vor oder Verminderung von ungerechtfertigten Aussagen;
- d) Minderung von Marktstörungen;
- e) Erleichterung des internationalen Handels, und
- f) verbesserte Möglichkeiten für Käufer, potentielle Käufer und Anwender des Produktes, eine auf umfassendere Informationen beruhende Auswahl zu treffen.

5 Anforderungen an alle umwelt- bezogenen Anbietererklärungen

5.1 Allgemeines

Die in Abschnitt 5 aufgeführten Anforderungen gelten für sämtliche umweltbezogenen Anbietererklärungen, unabhängig davon, ob es eine von den ausgewählten Aussagen ist, auf die in Abschnitt 7 verwiesen wird, oder eine sonstige Umweltaussage.

5.2 Zusammenhang mit ISO 14020

Zusätzlich zu den Anforderungen dieser Internationalen Norm gelten die in ISO 14020 aufgestellten Prinzipien. Dort, wo diese Internationale Norm spezifischere Anforderungen stellt als ISO 14020, müssen diese spezifischeren Anforderungen erfüllt werden.

5.3 Unbestimmte oder unspezifische Aussagen

Eine unbestimmte oder unspezifische Umweltaussage oder eine, die allgemein darauf abzielt, dass ein Produkt günstig für die Umwelt oder umweltverträglich ist, darf nicht gemacht werden. Deshalb dürfen keine Umweltaussagen wie „umweltsicher“, „umweltfreundlich“, „freundlich zur Erde“, „ohne Emissionen“, „grün“, „naturfreundlich“ und „ozonfreundlich“ verwendet werden.

ANMERKUNG Diese Übersicht dient nur als Beispiel und ist nicht vollständig.

5.4 Aussagen von „... frei“

Eine Aussage von „... frei“ darf nur gemacht werden, wenn der Anteil des bestimmten Stoffes nicht größer ist als der, der als anerkannte Spurenverunreinigung oder natürliche Grundbelastung vorzufinden wäre.

ANMERKUNG Es wird auf die Anforderungen in 5.7 k) und 5.7 p) aufmerksam gemacht.

5.5 Aussagen zur Nachhaltigkeit

Konzepte im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit sind äußerst kompliziert und werden noch untersucht. Gegenwärtig gibt es keine bestimmten Verfahren zur Messung von Nachhaltigkeit oder zu ihrer Bestätigung. Deshalb darf keine Aussage über das Erreichen von Nachhaltigkeit gemacht werden.

5.6 Anwendung von ergänzenden Erklärungen

Umweltbezogene Anbietererklärungen müssen mit einer ergänzenden Erklärung verbunden sein, wenn die Aussage allein möglicherweise zu Missverständnissen führen kann. Eine Umweltaussage darf nur dann ohne ergänzende Erklärung erfolgen, wenn sie unter allen vorhersehbaren Umständen ohne Einschränkungen gültig ist.

5.7 Besondere Anforderungen

Umweltbezogene Anbietererklärungen und ergänzende Erklärungen sind Gegenstand aller Anforderungen in 5.7. Derartige Aussagen, einschließlich jeder ergänzenden Erklärung:

- a) müssen genau und dürfen nicht irreführend sein;
- b) müssen begründet und überprüft sein;
- c) müssen für ein bestimmtes Produkt zutreffend sein und dürfen nur in entsprechendem Zusammenhang verwendet werden;
- d) müssen in einer Weise dargestellt werden, die eindeutig zeigt, ob die Aussage für das gesamte Produkt, nur für einen Teil des Produktes, die Verpackung oder einen Teil einer Dienstleistung gilt;
- e) müssen für den angesprochenen Umweltaspekt oder die angesprochene Umweltverbesserung spezifisch sein;

- f) dürfen nicht neu mit unterschiedlichen Begriffen formuliert werden, um damit mehrfache Vorteile für eine einzige Umweltveränderung anzudeuten;
- g) dürfen nicht zu einer falschen Auslegung führen;
- h) müssen nicht nur in Hinblick auf das Endprodukt wahr sein, sondern müssen auch alle wesentlichen Aspekte des Produktlebensweges berücksichtigen, sodass erhöhte Belastungen der Umwelt auf Grund der Verringerung anderer Belastungen erkannt wurden;

ANMERKUNG Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass eine Ökobilanz erstellt werden sollte.

- i) müssen in einer Weise formuliert sein, die nicht darauf schließen lässt, dass das Produkt von einem unabhängigen Dritten gebilligt oder zertifiziert ist, sofern das nicht zutrifft;
- j) dürfen weder direkt noch indirekt eine nicht vorhandene Umweltverbesserung behaupten noch den Umweltaspekt des Produktes übertreiben, auf den sich die Aussage bezieht;
- k) dürfen nicht gemacht werden, wenn sie von Käufern missverstanden werden können oder durch Auslassung wichtiger Fakten irreführend sind, obwohl die Aussage im engeren Wortsinn wahr ist;
- l) dürfen sich nur auf einen Umweltaspekt beziehen, der entweder vorhanden oder möglicherweise während des Lebensweges des Produktes realisierbar ist;
- m) müssen in einer Weise formuliert sein, die eindeutig erkennen lässt, dass Umweltaussage und ergänzende Erklärung gemeinsam gelesen werden sollten. Die ergänzende Erklärung muss von angemessener Größe sein und in vertretbarer Nähe zu der Umweltaussage sein;
- n) müssen, wenn eine vergleichende Aussage von Umweltüberlegenheit oder -verbesserung gemacht wird, spezifisch sein und die Grundlage des Vergleichs verdeutlichen. Insbesondere muss die Umweltaussage darlegen, wie aktuell die Verbesserung ist;
- o) müssen, wenn sie auf einem bereits vorher vorhandenen, jedoch früher nicht hervorgehobenen Aspekt beruhen, in einer Weise dargestellt werden, die Käufer, potentielle Käufer und Anwender des Produktes nicht zu der Annahme verleitet, dass die Aussage auf einer vor kurzem erfolgten Modifizierung des Produktes oder der Verfahrensweise beruht;
- p) dürfen nicht erfolgen, wenn sie auf Nichtvorhandensein von Bestandteilen oder Merkmalen beruhen, die niemals mit der Produktkategorie in Verbindung gebracht wurden;
- q) müssen erneut beurteilt und auf den neuesten Stand gebracht werden, sofern es notwendig ist, technische Veränderungen, konkurrierende Produkte oder sonstige Umstände aufzuzeigen, die die Richtigkeit der Aussage ändern könnten; und
- r) müssen für das geographische Gebiet zutreffen, in dem die entsprechende Umweltbelastung auftritt.

ANMERKUNG Eine verfahrensbezogene Aussage darf erfolgen, solange die Umweltbelastung in dem geographischen Gebiet auftritt, in dem das Produktionsverfahren angesiedelt ist. Die Größe des geographischen Gebietes wird von der Art der Umweltbelastung bestimmt.

5.8 Verwendung von Symbolen für Umweltaussagen

5.8.1 Wenn eine umweltbezogene Anbietererklärung gemacht wird, ist die Verwendung eines Symbols freigestellt.

5.8.2 Für eine Umweltaussage verwendete Symbole sollten einfach, leicht reproduzierbar und bequem anzubringen und so bemessen sein, dass sie zum Produkt passen, auf dem das Symbol möglicherweise angebracht wird.

5.8.3 Symbole für eine bestimmte Umweltaussage sollten von anderen Symbolen, einschließlich Symbolen für sonstige Umweltaussagen, leicht zu unterscheiden sein.

5.8.4 Ein Symbol, das zur Darstellung der Anwendung eines Umweltmanagementsystems verwendet wird, darf nicht so verwendet werden, dass es als ein Umweltsymbol missverstanden werden könnte, das die Umweltaspekte eines Produktes kennzeichnet.

5.8.5 Gegenstände aus der Natur dürfen nur abgebildet werden, wenn ein direkter und überprüfbarer Bezug zwischen Gegenstand und erklärtem Nutzen besteht.

ANMERKUNG Bei konkurrierenden Produkten lassen sich durch Verwendung des gleichen Symbols für die Kennzeichnung desselben Umweltaspekts viele Vorteile erreichen. Wenn neue Symbole entwickelt werden, sind die für Umweltaussagen Verantwortlichen gehalten, einen in sich schlüssigen Ansatz zu finden und die Verwendung des gleichen Symbols für denselben Umweltaspekt durch andere nicht zu behindern. Bei der Auswahl eines neuen Symbols sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass das geistige Eigentum (z. B. Gebrauchsmuster) von Dritten nicht verletzt wird.

5.9 Sonstige Informationen oder Aussagen

5.9.1 Zusätzlich zu Umweltsymbolen dürfen Worte, Zahlen oder Symbole für Mitteilungen, wie Materialkennzeichnung, Entsorgungshinweise oder Warnung vor Gefahren verwendet werden.

5.9.2 Worte, Zahlen oder Symbole, die nicht für Umweltaussagen vorgesehen sind, dürfen nicht so verwendet werden, dass sie möglicherweise als Umweltaussage missverstanden werden können.

5.9.3 Ein in 5.10 beschriebenes Umweltsymbol darf nicht so verändert werden, dass es sich auf ein spezifisches Warenzeichen, ein bestimmtes Unternehmen oder einen Teil eines Unternehmens bezieht.

5.10 Spezifische Symbole

5.10.1 Allgemeines

Die Auswahl von spezifischen Symbolen für diese Internationale Norm beruht auf deren allgemeiner und breiter Anwendung oder auf deren Bekanntheitsgrad. Das sollte nicht zu der Annahme führen, dass durch diese Symbole repräsentierte Umweltaussagen gegenüber anderen Umweltaussagen Vorrang haben. Gegenwärtig ist nur das Drei-Pfeile-Symbol enthalten. Weitere spezifische Symbole, die in dieser Internationalen Norm nicht enthalten sind, werden zu einem geeigneten Zeitpunkt aufgenommen.

5.10.2 Drei-Pfeile-Symbol

5.10.2.1 Das Drei-Pfeile-Symbol ist ein Symbol in Form von drei abgeknickten Pfeilen, die ein Dreieck bilden. Sobald es als Umweltaussage verwendet wird, muss dessen Ausführung die graphischen Anforderungen an ISO 7000 1135 erfüllen. Die Ausführung sollte jedoch ausreichend kontrastreich sein, damit das Symbol deutlich zu erkennen und unterscheidbar ist. Einige Ausführungsbeispiele des Drei-Pfeile-Symbols sind in Bild 1 dargestellt. Abschnitt 7 enthält detaillierte Anforderungen hinsichtlich Anwendung und Anwendbarkeit des Drei-Pfeile-Symbols.

5.10.2.2 Das Drei-Pfeile-Symbol darf sich auf das Produkt oder die Verpackung beziehen. Besteht die Möglichkeit einer Verwechslung, ob es für das Produkt oder die Verpackung gilt, muss das Symbol mit einer ergänzenden Erklärung versehen sein.

5.10.2.3 Wird ein Symbol für Aussagen zur Recyclingfähigkeit oder zum Recyclatgehalt benutzt, dann muss das Symbol das Drei-Pfeile-Symbol nach den Anforderungen von 7.7 und 7.8 sein.

5.10.2.4 Das Drei-Pfeile-Symbol darf nur für Aussagen von Recyclatgehalt und Recyclingfähigkeit verwendet werden, wie es in 7.7 und 7.8 festgelegt ist.

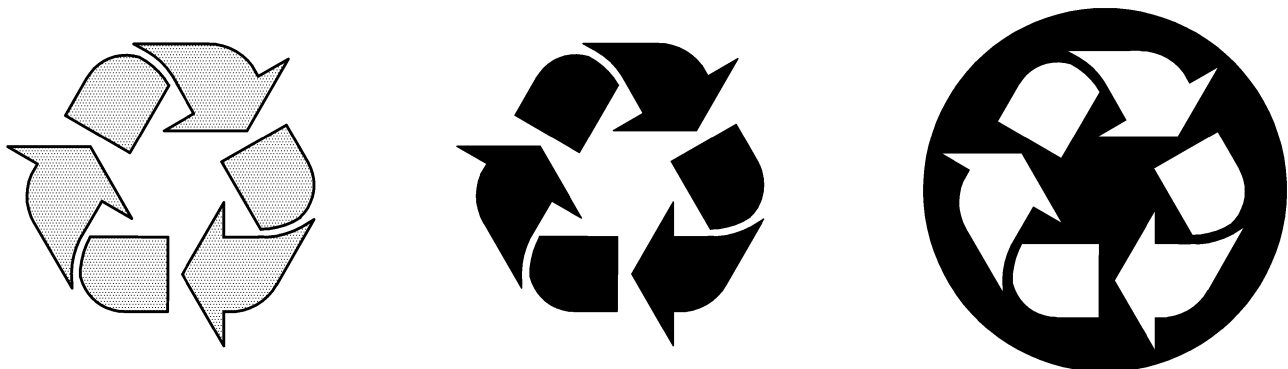


Bild 1 — Beispiele für das Drei-Pfeile-Symbol

6 Anforderungen an Bewertung und Überprüfung der Aussage

6.1 Verantwortlichkeiten des für Umweltaussagen Zuständigen

Der für Umweltaussagen Zuständige ist für Bewertung und Bereitstellung von Daten verantwortlich, die für die Überprüfung von umweltbezogenen Anbietererklärungen notwendig sind.

6.2 Zuverlässigkeit des Bewertungsverfahrens

6.2.1 Bevor eine Aussage getroffen wird, müssen Bewertungsmaßstäbe aufgestellt werden, damit zuverlässige und reproduzierbare Ergebnisse erhalten werden, die zur Bestätigung der Aussage notwendig sind.

6.2.2 Die Bewertung muss umfassend dokumentiert und die Dokumentation vom Antragsteller für die Offenlegung von Informationen, auf die in 6.5.2 verwiesen wird, aufbewahrt werden. Das muss für den Zeitraum erfolgen, in dem sich das Produkt auf dem Markt befindet, und für einen ausreichenden Zeitraum danach, wobei die Lebensdauer des Produktes zu berücksichtigen ist.

ANMERKUNG Anleitungen zur Reproduzierbarkeit und Vergleichbarkeit siehe die Verweisungen [8] bis [11] in den Literaturhinweisen.

6.3 Bewertung von vergleichenden Aussagen

6.3.1 Vergleichende Aussagen müssen im Hinblick auf einen oder mehrere der folgenden Punkte bewertet werden:

- a) vorheriges Verfahren einer Organisation;
- b) vorheriges Produkt einer Organisation;
- c) Verfahren einer anderen Organisation; oder
- d) Produkt einer anderen Organisation.

Der Vergleich darf nur durchgeführt werden:

- auf der Grundlage einer veröffentlichten Norm oder eines anerkannten Prüfverfahrens (siehe 6.4); und
- in Bezug auf vergleichbare, gegenwärtige oder vor kurzem in demselben Markt angebotene Produkte mit entsprechender Funktion von demselben oder einem anderen Anbieter.

6.3.2 Vergleichende Aussagen, die Umweltaspekte des Produktlebensweges enthalten, müssen:

- a) in denselben Maßeinheiten gemessen und berechnet sein;
- b) auf derselben Funktionseinheit beruhen; und
- c) über einen angemessenen Zeitraum, gewöhnlich 12 Monate, berechnet werden.

6.3.3 Vergleichende Aussagen können beruhen auf

- a) prozentualen Anteilen; in diesem Fall sollten sie als absolute Differenzen angegeben werden; oder

ANMERKUNG Bei einer Änderung von 10 % in 15 % Recyclatgehalt ist die absolute Differenz $15\% - 10\% = 5\%$; in diesem Fall könnte eine Aussage von einem zusätzlichen Recyclatgehalt von 5 % erfolgen; eine Aussage von einer 50 %igen Erhöhung könnte jedoch, obwohl korrekt, irreführend sein.

- b) absoluten (Mess-)Werten, in diesem Fall sollten sie als relative Verbesserungen angegeben werden.

ANMERKUNG Das folgende Beispiel beschreibt, wie mit absoluten Messungen umgegangen werden könnte:

Bei einer Verbesserung, die ein Produkt ergibt, dessen Lebensdauer 15 Monate an Stelle von zuvor 10 Monaten beträgt, ist die relative Differenz

$$\frac{15 \text{ Monate} - 10 \text{ Monate}}{10 \text{ Monate}} \times 100 = 50 \%$$

wobei eine Aussage einer 50 % längeren Lebensdauer erfolgen könnte. Ist einer der Werte Null, sollte die absolute Differenz verwendet werden.

6.3.4 Es besteht ein hohes Risiko, eine absolute Aussage mit einer relativen Aussage zu verwechseln. Daher sollte die Aussage so formuliert werden, dass sie als absolute und nicht als relative Aussage verstanden wird.

6.3.5 Verbesserungen in Bezug auf ein Produkt und dessen Verpackung müssen getrennt dargelegt und dürfen nicht gemeinsam angegeben werden.

6.4 Auswahl von Verfahren

Bewertungsverfahren und Verfahren zur Überprüfung von Aussagen müssen in der Reihenfolge, Internationale Normen, anerkannte Normen internationaler Akzeptanz (diese können regionale oder nationale Normen sein) oder Verfahren von Industrie und Handel, die sich in einer Prüfung durch Dritte als gleichwertig erwiesen haben, durchgeführt werden. Existiert noch kein Verfahren, darf ein für Umweltfragen Verantwortlicher ein Verfahren entwickeln, das die übrigen Anforderungen von Abschnitt 6 erfüllt und anderen zur Überprüfung zur Verfügung steht.

ANMERKUNG Einige typische Internationale und Nationale Normen und einige spezifische industrielle Verfahren, die auf bestimmte ausgewählte Aussagen zutreffen, sind in den Literaturhinweisen (Verweisungen [16] bis [69]) aufgeführt.

6.5 Zugang zu Informationen

6.5.1 Eine umweltbezogene Anbietererklärung ist nur dann als überprüfbar zu betrachten, wenn eine derartige Überprüfung ohne Zugang zu vertraulichen Geschäftsangaben vorgenommen werden kann. Die Aussagen dürfen nicht erfolgen, wenn sie nur mithilfe vertraulicher Geschäftsangaben überprüft werden können.

6.5.2 Der Antragsteller darf die notwendigen Informationen für die Überprüfung einer Umweltaussage auf freiwilliger Grundlage veröffentlichen. Erfolgt keine Veröffentlichung, müssen auf Nachfrage die notwendigen Informationen zur Überprüfung der Aussage zu vertretbaren Kosten (zur Deckung der Verwaltungskosten), Zeit und Ort, jeder Person bekannt gegeben werden, die die Überprüfung der Aussage beantragt.

6.5.3 Die Mindestangaben, die nach 6.2 zu dokumentieren und aufzubewahren sind, müssen Folgendes enthalten:

- a) Angabe der angewendeten Norm oder des angewendeten Verfahrens;
- b) Dokumente/Unterlagen, falls die Überprüfung der Aussage nicht durch Prüfung des Endproduktes erfolgen kann;
- c) Prüfergebnisse für den Fall, dass diese zur Überprüfung der Aussage notwendig sind;
- d) bei Prüfung durch eine unabhängige Prüfstelle, deren Namen und Adresse;
- e) Nachweis, dass die Aussage mit den Anforderungen von 5.7 h) und 5.7 r) übereinstimmt;
- f) sofern die umweltbezogene Anbietererklärung einen Vergleich mit anderen Produkten enthält, eine eindeutige Beschreibung des angewendeten Verfahrens, der Ergebnisse von Prüfungen dieser Produkte und alle Annahmen;

ANMERKUNG Weitere Anforderungen an vergleichende Aussagen sind in 5.7 beschrieben.

- g) Nachweis, dass die Bewertung des Antragstellers die Gewissheit bietet, dass die umweltbezogene Anbietererklärung während des Zeitraumes, für den das Produkt auf dem Markt angeboten wird, und für einen angemessenen Zeitraum danach weiterhin richtig ist, wobei die Lebensdauer des Produktes zu berücksichtigen ist.

7 Spezifische Anforderungen an ausgewählte Aussagen

7.1 Allgemeines

7.1.1 Abschnitt 7 gibt Erklärungen und Anwendungshinweise für ausgewählte, häufig in umweltbezogenen Anbietererklärungen verwendete Begriffe. Die Verantwortung des Antragstellers, den in diesem Abschnitt dargelegten Prinzipien zu folgen, darf nicht durch Verwendung ähnlicher Begriffe abgeschwächt werden. Abschnitt 7 ergänzt, ersetzt jedoch nicht die Anforderungen in anderen Abschnitten der vorliegenden Internationalen Norm.

7.1.2 Das soll nicht bedeuten, dass die Aussagen in Abschnitt 7 Vorrang vor anderen Umweltaussagen haben. Der Hauptgrund für deren Auswahl war deren Aktualität oder möglicherweise weitreichende Anwendung, nicht deren Bedeutung für die Umwelt. Falls zutreffend, können diese Aussagen auf die Stufen Herstellung und Verteilung, Produktanwendung, Produktrückgewinnung und -entsorgung angewendet werden.

ANMERKUNG Die in Abschnitt 7 behandelten Benennungen sind, wie nachstehend zu entnehmen ist, in alphabetischer Reihenfolge (englische Fassung) angeordnet.

- 7.2 kompostierbar
- 7.3 abbaubar
- 7.4 zerlegbar konstruiert
- 7.5 verlängertes Produktleben
- 7.6 zurückgewonnene Energie
- 7.7 recyclingfähig
- 7.8 Recyclatgehalt
- 7.9 reduzierter Energieverbrauch
- 7.10 reduzierter Ressourcenverbrauch
- 7.11 reduzierter Wasserverbrauch
- 7.12 wiederverwendbar und nachfüllbar
- 7.13 Abfallminderung

7.2 Kompostierbar

7.2.1 Anwendung des Begriffes

Charakteristische Eigenschaft eines Produktes, einer Verpackung oder eines zugehörigen Bestandteils, die ermöglicht, das Produkt biologisch unter Bildung eines relativ homogenen und stabilen humusähnlichen Stoffes abzubauen.

7.2.2 Voraussetzungen

7.2.2.1 Eine Aussage zur Kompostierbarkeit darf nicht erfolgen, wenn ein Produkt, eine Verpackung oder ein Produkt- oder Verpackungsbestandteil:

- a) den Gesamtnutzen des Komposts als Bodenverbesserungsmittel negativ beeinflusst;
- b) zu irgendeinem Zeitpunkt der Zersetzung oder danach Stoffe in gefährlichen Konzentrationen an die Umwelt abgibt; oder
- c) die Zersetzungsgeschwindigkeit in derartigen Systemen, in denen das Produkt oder der Bestandteil möglicherweise kompostiert wird, beträchtlich verringert.

7.2.2.2 Alle Aussagen zur Kompostierbarkeit müssen eindeutig eingestuft werden:

- a) Die Aussage muss festlegen, ob die Art der Kompostierungsanlage oder des Kompostierverfahrens, in dem der angegebene Bestandteil kompostierbar ist, eine Kompostierungsanlage im häuslichen Bereich oder vor Ort oder eine zentrale Kompostierungsanlage ist, sofern das Produkt nicht in sämtlichen Arten von Kompostierungsanlagen kompostierbar ist; in diesem Fall ist keine Festlegung erforderlich.
- b) Falls nicht das gesamte Produkt kompostierbar ist, muss die Aussage eindeutig zu erkennen geben, welche Bestandteile kompostierbar sind. Falls vom Anwender des Produktes verlangt wird, diese Bestandteile abzutrennen, müssen klare Anweisungen gegeben werden, wie das zu bewerkstelligen ist.
- c) Wenn mit dem Eintragen des Produktes entweder in eine Kompostierungsanlage im häuslichen Bereich, vor Ort oder in eine zentrale Kompostierungsanlage Probleme oder Risiken verbunden sind, muss die Aussage Angaben enthalten, welche dieser Anlagenarten sich zum Kompostieren des Produktes eignen.

7.2.2.3 Bezieht sich eine Aussage zur Kompostierbarkeit auf die Kompostierung im häuslichen Bereich, gelten folgende zusätzliche Anforderungen.

- a) Wenn zur Absicherung ausreichender Kompostierbarkeit eine aufwendige Vorbereitung oder Modifizierung des Produktes notwendig ist oder wenn als direktes Ergebnis der Kompostierung des Produktes oder Produktbestandteiles eine aufwendige Zusatzbehandlung des fertigen Kompostes erforderlich ist, darf keine Aussage zur Kompostierbarkeit erfolgen.
- b) Erfordert die Kompostierung des Produktes oder Produktbestandteiles im häuslichen Bereich Materialien, Einrichtungen (andere als die der Kompostierungsanlage), besondere Fertigkeiten oder spezielle Sachkenntnisse, die in den meisten Haushalten nicht vorhanden sind, darf die Aussage von Kompostierbarkeit im häuslichen Bereich nicht erfolgen.

7.2.2.4 Hängt die Aussage der Kompostierbarkeit von Verfahrensweisen oder Einrichtungen ab, die sich von Kompostieren im häuslichen Bereich unterscheiden, dann gilt Folgendes:

- a) Derartige Einrichtungen zur Kompostierung des Produktes oder der Verpackung müssen dort, wo das Produkt oder die Verpackung verkauft wird, für einen angemessenen Anteil an Käufern, potentiellen Käufern oder Anwendern bequem erreichbar sein.
- b) Sind für einen angemessenen Anteil an Käufern, potentiellen Käufern oder Anwendern des Produktes keine derartigen Einrichtungen bequem erreichbar, müssen ergänzende Erklärungen vorgelegt werden, die geeignet sind, auf die begrenzte Verfügbarkeit dieser Einrichtungen hinzuweisen.
- c) Allgemeine Bezeichnungen wie „Kompostierbar, wenn Möglichkeiten vorhanden sind“, die nicht auf die begrenzte Verfügbarkeit von Einrichtungen hinweisen, sind nicht zulässig.

7.2.3 Bewertungsverfahren

Die Bewertung muss nach Abschnitt 6 erfolgen.

7.3 Abbaubar

7.3.1 Anwendung des Begriffes

Charakteristische Eigenschaft eines Produktes oder einer Verpackung, die es hinsichtlich spezifischer Bedingungen ermöglicht, das Produkt bzw. die Verpackung im Verlauf eines gegebenen Zeitraumes im bestimmten Umfang abzubauen.

ANMERKUNG Die Abbaubarkeit ist eine Funktion der Reaktionsfähigkeit zu Veränderungen der chemischen Struktur. Anschließende Änderungen der physikalischen und mechanischen Eigenschaften führen zur Zersetzung des Produktes oder Materials.

7.3.2 Voraussetzungen

7.3.2.1 Die folgenden Voraussetzungen beziehen sich auf alle Abbauarten, z. B. den biologischen und den Photoabbau.

- a) Aussagen zur Abbaubarkeit dürfen nur in Bezug auf ein bestimmtes Prüfverfahren erfolgen, das den zu erreichenden Abbaugrad und die Testdauer einschließt, und sie müssen für die Umstände zutreffen, unter denen das Produkt oder die Verpackung voraussichtlich entsorgt wird.
- b) Es darf keine Aussage zur Abbaubarkeit für ein Produkt oder eine Verpackung oder einen Bestandteil eines Produktes oder einer Verpackung erfolgen, die Stoffe in gefährlichen Konzentrationen an die Umwelt abgeben.

7.3.3 Bewertungsverfahren

Die Bewertung muss nach Abschnitt 6 erfolgen.

7.4 Zerlegbar konstruiert

7.4.1 Anwendung des Begriffes

Charakteristisches Merkmal der Konstruktion eines Produktes, das ermöglicht, das Produkt am Ende der Nutzungsdauer in einer Weise zu zerlegen, die es erlaubt, Bauteile und Einzelteile wiederzuverwenden, zu recyceln, zur Rückgewinnung von Energie zu nutzen oder auf bestimmte andere Weise vom Abfallstrom abzutrennen.

7.4.2 Voraussetzungen

7.4.2.1 Die Aussage für zerlegbar konstruiert muss mit einer erklärenden Stellungnahme verbunden sein, die die Bestandteile oder Einzelteile festlegt, die wiederzuverwenden, zu recyceln, zur Rückgewinnung von Energie zu nutzen oder auf bestimmte andere Weise vom anfallenden Abfall abzutrennen sind.

7.4.2.2 Falls die Aussage für zerlegbar konstruiert mit einer anderen Aussage verbunden ist, wie z. B. mit der Aussage recyclingfähig, müssen die betreffenden Anforderungen, die für die andere Aussage gelten, ebenfalls befolgt werden.

7.4.2.3 Alle Aussagen darüber, dass ein Produkt zerlegbar konstruiert ist, müssen Angaben enthalten, ob die Zerlegung vom Käufer oder Anwender vorzunehmen ist oder ob es zur Zerlegung durch Spezialisten zurückzugeben ist.

7.4.2.4 Falls ein besonderes Verfahren erforderlich ist, um das Produkt zu zerlegen, gilt Folgendes:

- a) Für einen angemessenen Anteil an Käufern, potentiellen Käufern und Anwendern des Produktes müssen dort, wo das Produkt verkauft wird, Sammelstellen oder Sammeleinrichtungen zur Verfügung stehen.
- b) Sind für einen angemessenen Anteil an Käufern, potentiellen Käufern oder Anwendern des Produktes keine derartigen Einrichtungen bequem erreichbar, müssen ergänzende Erklärungen vorgelegt werden, die geeignet sind, auf die begrenzte Verfügbarkeit dieser Einrichtungen aufmerksam zu machen.
- c) Allgemeine Bezeichnungen wie „Kann zerlegt werden, wenn Möglichkeiten vorhanden sind“, die nicht die begrenzte Verfügbarkeit von Einrichtungen zum Ausdruck bringen, sind nicht zulässig.

7.4.2.5 Zerlegbar konstruierte Produkte müssen Begleitinformationen über zur Zerlegung anzuwendende Werkzeuge und Verfahren enthalten, damit sie von Käufern, potentiellen Käufern oder Anwendern des Produktes zerlegt werden können.

7.4.2.6 Die Aussage, dass ein Produkt so konstruiert ist, dass es von Käufern, potentiellen Käufern oder Anwendern zerlegt werden kann, darf nur erfolgen, wenn:

- a) keine Spezialwerkzeuge oder Fachkenntnisse erforderlich sind; und
- b) klare Anweisungen zur Zerlegung, Wiederverwendung, Rückführung, Rückgewinnung oder Entsorgung der Einzelteile vorhanden sind.

ANMERKUNG Weitere Anleitungen zur Bereitstellung von Verbraucherinformationen sind ISO/IEC Guide 14 zu entnehmen.